

# **Badordnung für das Erlebnisbad „Wasserwelt“ Steinigtwolmsdorf**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, erlässt diese Badordnung für das Erlebnisbad „Wasserwelt“, als Grundlage für die Ordnung und Sicherheit im gesamten Betriebsgelände des Erlebnisbades und begründet damit das Hausrecht für diese öffentliche Einrichtung.
- 1.2. Diese Badordnung ist für jeden Besucher rechtsverbindlich und daher im Interesse der Ordnung und Sicherheit in dieser öffentlichen Einrichtung unbedingt einzuhalten.
- 1.3. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badordnung an.  
Er verpflichtet sich weiterhin allen Anordnungen, die der Betriebssicherheit dienen, unbedingt Folge zu leisten.
- 1.4. Bei Veranstaltungen in dieser Einrichtung (Wettkämpfe, Schulschwimmen, Sport- und Festveranstaltungen von Vereinen) sind eingesetzte Rettungsschwimmer und Übungsleiter der Veranstalter für die Sicherheit und Einhaltung der Badordnung mit verantwortlich.
- 1.5. Die Gemeinde kann im Interesse von öffentlichen Veranstaltungen den laufenden Betrieb einschränken.

## **2. Besucher des Erlebnisbades „Wasserwelt“**

- 2.1. Während der offiziellen Öffnungszeiten hat jeder das Recht diese Einrichtung zu betreten und zu nutzen.
- 2.2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die
    - an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder
    - an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekelerregenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. Amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
  - b) betrunken sind.

- 2.3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, sowie Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

### **3. Eintrittskarten**

- 3.1. Die Regelung für Eintrittskarten entsprechen der Badgebührensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

### **4. Benutzen der Einrichtungen des Erlebnisbades**

- 4.1. Die gesamten Einrichtungen des Erlebnisbades sind pfleglich zu behandeln und Beschädigungen gleich welcher Art untersagt.  
Im Interesse der Öffentlichkeit des Erlebnisbades und seinen Einrichtungen wird dieser Grundsatz in aller Konsequenz von dem Personal der Einrichtung durchgesetzt.
- 4.2. Jede Beschädigung und mutwillige Verunreinigung durch den Besucher wird mit entsprechendem Schadensersatz geahndet.
- 4.3. Für Papier und Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu verwenden.
- 4.4. Durch die Gemeinde werden Vorgehen gem. Pkt. 4.1. bis 4.3. mit Verwarngeld bis 50,- EUR geahndet, unabhängig von weiter bestehenden Schadensersatzansprüchen.

### **5. Verhalten im Erlebnisbad**

- 5.1. Die Besucher dieser Einrichtung sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und der Erholungswert dieser Freizeitanlagen nicht beeinträchtigt, noch andere Badegäste gefährdet oder belästigt werden.
- 5.2. Es ist generell untersagt:
- a) das Benutzen von Tonträgern mit hoher Lautstärke
  - b) das Mitbringen von Tieren in diese öffentliche Einrichtung
  - c) das Rauchen im Beckenbereich, den Umkleidekabinen, den sanitären Einrichtungen und Duschräumen,
  - d) das Entfernen von Sicherheitsschlüsseln ohne Nutzung der Schließ- und Wertfächer,
  - e) zweckentfremdete Benutzung der Rettungs- und Schwimmgeräte im Bereich der Beckenanlagen

- f) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken
- g) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen

5.3. Bei Verlust eines Schlüssels für die Schließfächer/ Wertfächer oder Kabinen, ist das Eigentumsrecht an den hinterlegten bzw. abgelegten Sachen nachzuweisen.

Bei verloren gegangenen Schlüsseln werden durch die Gemeindeverwaltung entsprechende Schadensersatzleistungen eingefordert.

Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Schließfächer/ Wertfächer und Kabinen ist der Benutzer selbst verantwortlich.

## **6. Badebekleidung**

6.1. Der Aufenthalt im Gelände des Erlebnisbades ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.

Bei Benutzung des ausgewiesenen FKK-Bereiches (obere Liegewiese) entfällt diese Regelung.

6.2. Das Baden in T-Shirts, Hemden, kurzen Hosen (z.B. Bermuda-Shorts) und damit in einer untypischen Badekleidung ist grundsätzlich untersagt und führt zum sofortigen Verweis aus dem Bereich der Badefläche.

Badeshorts dürfen in der Länge bis max. 5 cm unter das Knie reichen, sowie keine aufgesetzten Taschen vorhanden sein.

Das Benutzen der Großrutsche in Shorts mit Nieten, Reißverschluss und großen Knöpfen oder ähnlichen Metallbesetzungen ist nicht gestattet.

6.3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Badebekleidung in den Beckenbereichen Auszuwaschen bzw. auszuwringen.

Für diese Zwecke können die Einrichtungen im sanitären Bereich (Duschen) und die Wechselduschen genutzt werden.

6.4. Kleinkinder müssen zum Baden eine Badehose und im erforderlichen Fall eine entsprechende Windel tragen.

Windeln sind bei Bedarf im Kassenbereich erhältlich.

## **7. Körperreinigung vor dem Baden**

7.1. Die Besucher der Einrichtung sind verpflichtet vor dem Baden die jeweiligen Duschen der Durchschreitebecken zu benutzen.

7.2. Der Gebrauch von Lotionen und Cremes jeglicher Art ist vor dem Baden untersagt.

## **8. Verhalten im Wasser/ Bereich der markierten Badeplatte**

8.1. Nichtschwimmer müssen unter Beachtung der bezeichneten Wassertiefen am Beckenrand nur diesen für sie möglichen Bereich benutzen.

8.2. Nicht gestattet ist:

- a) das Springen von den Längsseiten des Sportbeckens bei laufendem Badebetrieb,
  - über die Ecken des Sport- und Erlebnisbeckens,
  - von der Mittelinsel des Gegenstromkanals in den Kanal selbst,
  - von der Brücke,
  - das Bombe springen
- b) das Kopfspringen in das Erlebnisbecken
- c) das Untertauchen oder Hineinstoßen von anderen unbeteiligten Badegästen,
- d) das Benutzen von Luftmatratzen bei starkem Badebetrieb – hier sind die Anweisungen des Aufsichtspersonal zu beachten,
- e) die Wasserrutsche des Erlebnisbades ist nur in den symbolhaft dargestellten Positionen zu benutzen (Hinweistafel an der Rutsche beachten).

8.3. Das Springen im Sportbecken ist nur von der Sockelseite mit Kopfsprung oder Kerze erlaubt.

8.4. Bei auftretenden Gewitter ist die Badefläche im Sport- und Erlebnisbecken sowie der Kinderbereich nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal unverzüglich zu verlassen und den Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

8.5. Bei Bedarf kann der Schwimmmeister das Sportbecken 1 Stunde vor Schließung bis Ende nur für Schwimmer reservieren.  
Das Hineinspringen jeglicher Art ist damit nicht mehr gestattet.

## **9. Haftung**

9.1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Erlebnisbades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Badegastes.  
Für Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen gilt, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist.  
Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

9.2. Die Gemeinde haftet- außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit –nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Fahrräder, Kleidungsstücke oder andere persönliche Gegenstände.

Dies gilt auch für die Verwahrung von Gegenständen in den vorhandenen Schließ- und Wertfächern.

In Ausnahmefällen können Wertgegenstände an der Kasse zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

## 10. Aufsicht

10.1. Das gemeindliche Aufsichtspersonal des Erlebnisbades ist befugt, Personen die

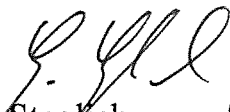
- die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
- andere Badegäste belästigen oder angetrunken sind,
- trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badordnung (Pkt. 8.2.) verstoßen unverzüglich aus dem Gelände des Erlebnisbades zu verweisen!

Im Fall der Widersetzung wird durch die Gemeinde Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

10.2. Den unter 10.1. verwiesenen Personen wird der Zutritt zum Erlebnisbad befristet untersagt.

10.3. Im Fall der Verweisung aus dem Betriebsgelände des Erlebnisbades erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Steinigtwolmsdorf, den 17.05.2013

  
Steglich  
Bürgermeister



### **Belehrung der Gruppe durch den verantwortlichen Aufsichtsführenden:**

- die Wiesen sind in einem sauberen Zustand zu verlassen
- das Springen von der Insel in den Strömungskanal ist nicht gestattet
- keine Kopfsprünge in das Erlebnisbecken
- auf der Rutsche ist Abstand zu halten
- auf der Rutsche nur in zugelassenen Stellungen rutschen
- Springen im Sportbecken nur von der Sockelseite mit Kopfsprung oder Kerze
- die gesamte Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln
- benutzen der Duschen im Beckenbereich
- Fußballspielen auf der Wiese am Volleyballplatz

**Der verantwortliche Aufsichtsführende hat die Oberaufsicht und haftet auch bei eventuellen Schäden.**

Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf

Der Schwimmmeister